

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2021/10/6 E3037/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2021

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; mangelhafte Auseinandersetzung mit der sich äußerst rasch ändernden Situation betreffend die kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung und ihren Truppen; mangelhafte Prüfung der laufenden Entwicklung bei extremer Volatilität der Sicherheitslage auch in Orten der innerstaatlichen Fluchtalternative; mangelhafte Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten

## Rechtssatz

Indem das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) von einer zumutbaren Rückkehrsituation für den Beschwerdeführer - der aus der Stadt Mazar-e Sharif in der Provinz Balkh stammt - nach Mazar-e Sharif bzw Herat ausgeht, dabei die aktuellen Länderberichte der zum Entscheidungszeitpunkt (30.06.2021) bereits verfügbaren aktuelleren Länderinformationen, insbesondere des Länderinformationsblattes vom 11.06.2021 sowie die breite mediale Berichterstattung über die Entwicklungen in Afghanistan, die für das BVwG als notorisch gelten können, nicht berücksichtigt und es unterlässt, sich mit der aktuellen, sich rasch ändernden, durch intensivierende kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den Taliban und afghanischen Regierungstruppen gekennzeichneten Sicherheitslage auseinanderzusetzen, hat es sein Erkenntnis mit Willkür belastet.

## Entscheidungstexte

- E3037/2021  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.10.2021 E3037/2021

## Schlagworte

Asylrecht, Ermittlungsverfahren, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E3037.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)